

Infoblatt zu Schwimmbecken:

Anzeige- und Bewilligungsfrei:

- Jegliche Art von Kinderplanschbecken, die wie folgt definiert sind: Bassin, in dem das Wasser so flach ist, dass Kleinkinder gefahrlos darin spielen können.
- Mobile, offene Schwimmbecken ¹⁾ mit einem Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Liter

Anzeigespflichtig:

Jedenfalls mobile, offene Schwimmbecken ¹⁾ mit einem Füllungsvermögen von über 10.000 Liter

Für anzeigepflichtige Bauvorhaben gilt: (§ 30 Absatz 3 TBO 2022)

„Die Behörde hat das angezeigte Bauvorhaben zu prüfen. Ergibt sich dabei, dass das angezeigte Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist, so hat die Behörde dies innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Bauanzeige mit schriftlichem Bescheid festzustellen“.

Bewilligungspflichtig:

1. Jede Art von Schwimmbecken, die ein Dach besitzen, welches raumbildenden Charakter hat. (Also ein Dach, welches eine Benutzung bei geschlossenem Dach erlaubt; daher Gebäude iSd § 2, Absatz 2, TBO 2022)
2. Wenn das Schwimmbecken offen ausgeführt wird, ist zu beurteilen, ob aufgrund seiner Dimensionierung, Art und Einbau allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden. Dies muss insbesondere dann geprüft werden, bei:
 - a. mobilen, offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von über 10.000 Liter,
 - b. mobilen, offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Liter, die auf festen Fundamenten stehen und dadurch nicht mehr den oben genannten mobilen Charakter erfüllen.
 - c. offenen, fest eingebauten Schwimmbecken jeglicher Größe.

Allgemeine bautechnische Erfordernisse gelten als betroffen, sofern zumindest die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Belange der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes und der Nutzungssicherheit und der Barrierefreiheit berührt werden. (vgl. § 18 TBO 2022 idgF.) Dies trifft fast immer zu, da es sich bei einem derartigen Schwimmbad sehr schnell um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs 1 Tiroler Bauordnung (TBO) handelt und das Aufstellen bautechnische Kenntnisse der Statik und auch der Fundamentierung erfordert. Der Fundamentierung kommt besondere Bedeutung zu, weil das Becken im gefüllten Zustand auf den Untergrund Belastungen von mehreren Tonnen ausübt. Damit werden allgemeine bautechnische Erfordernisse der mechanischen Festigkeit, der Standsicherheit und der Nutzungssicherheit gem. § 18 Abs 1 TBO wesentlich berührt. (siehe VwGH 30.5.2006, 2004/06/0210)

Die o.a. Informationen sind bei Whirlpools sinngemäß analog anzuwenden.

Hinweise:

Außerdem ist bei anzeige- und bewilligungspflichtigen Schwimmbädern eine Wasseranschluss- und Kanalanchlussgebühr zu bezahlen, wobei das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter die Bemessungsgrundlage für diese Vorschriften bildet.

¹⁾ „Mobil“ bedeutet grundsätzlich: kann im leeren Zustand bewegt werden, ohne dass eine Grube oder Fundamente stehen bleiben. „Offen“ bedeutet grundsätzlich: dass zur Abdeckung nur z.B. Planen erlaubt sind. Keine raumbildenden Dächer.